

Allgemeine Lieferbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim

1. **Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für Verträge, die die VOLZ E.K.T., Rüdeshheimerstr. 74-80, 68309 Mannheim (nachfolgend: "VOLZ E.K.T.") mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Käufer") über den Kauf und die Lieferung von Informationstechnologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen, einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend: "Kaufverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags, der durch die Annahme des von VOLZ E.K.T. unterbreiteten Angebots durch den Käufer zustande kommt.
 - 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn VOLZ E.K.T. nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Kaufverträge nicht, wenn VOLZ E.K.T. vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
 - 1.4 Mit Freigabe dieser Bedingungen durch VOLZ E.K.T. treten für die Zukunft sämtliche bisher von VOLZ E.K.T. für Kaufverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Kaufverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.
 2. **Unterlagen**
 - 2.1 Alle dem Käufer von VOLZ E.K.T. zur Vorbereitung, Durchführung oder sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen Unterlagen (Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Kostenvorschläge u. ä.) bleiben Eigentum von VOLZ E.K.T. und dürfen ohne Zustimmung von VOLZ E.K.T. weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
 - 2.2 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein VOLZ E.K.T. zu.
 - 2.3 Unterlagen des Käufers dürfen ausschließlich Mitarbeitern von VOLZ E.K.T., sowie Dritten, die VOLZ E.K.T. mit der Lieferung der Anlage beauftragt hat, zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen für Unterlagen des Käufers entsprechend.
 3. **Umfang der Leistungspflicht; Nutzungsrechte**
 - 3.1 Maßgebend für die Leistungspflicht von VOLZ E.K.T. ist das vom Käufer angenommene Vertragsangebot von VOLZ E.K.T..
 - 3.2 Sofern nach Annahme des Vertragsangebots einzelne Anlagenkomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es VOLZ E.K.T. gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Konstruktions- und Formänderungen bis zur Auslieferung bleiben im Übrigen vorbehalten, soweit die Anlage in ihrer Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
 - 3.3 Der Käufer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die in der Anlage implementierte Standardsoftware zusammen mit der Anlage zu nutzen.
 4. **Installation, Wartung**
 - 4.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschließlich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Anlage durchzuführen.
 - 4.2 Die Installation wird von VOLZ E.K.T. vorgenommen, wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Installation durch VOLZ E.K.T. getroffen haben. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags und für sie gelten diese Bedingungen nicht. Diese gesonderte Vereinbarung regelt auch die Kostentragung für die Installation durch VOLZ E.K.T..
 - 4.3 Die Wartungsleistung durch VOLZ E.K.T. setzt im Falle des Abschlusses eines gesonderten schriftlichen Wartungsvertrags unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VOLZ E.K.T. für die Anlagenwartung/Anlagenwartung 24 Stunden. Die Gewährleistungspflicht von VOLZ E.K.T. nach diesen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
 - 4.4 VOLZ E.K.T. ist nicht für die technische oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von VOLZ E.K.T. gelieferte Anlage verantwortlich.
 5. **Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Alle im Kaufvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 5.2 Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation, außerdem zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung.
 - 5.3 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber VOLZ E.K.T. in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von VOLZ E.K.T..
 - 5.4 Erhöhen sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage für VOLZ E.K.T. nachweisbar, so ist VOLZ E.K.T. berechtigt, dem Käufer gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Maßgebliche Kostenfaktoren sind Lohnkosten, Materialkosten und öffentliche Abgaben. Die Erhöhung ist in dem Maße zulässig, wie sich die Erhöhung der anteilig im Gesamtpreis enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Gesamtpreis für die Anlage auswirkt. In ihrer Preisanpassungserklärung wird VOLZ E.K.T. gegenüber dem Käufer angeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Kaufpreises auswirkt.
 - 5.5 Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen um mehr als vier Monate über den im Kaufvertrag vorgesehenen Termin hinaus, so ist VOLZ E.K.T. berechtigt, dem Käufer die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
 - 5.6 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an VOLZ E.K.T. zu zahlen. Bei Rechnungstellung und dem Käufer angezeigter Lieferbereitschaft von VOLZ E.K.T. gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist.
 - 5.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
 - 5.8 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann VOLZ E.K.T. Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt VOLZ E.K.T. vorbehalten.
 - 5.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von VOLZ E.K.T. durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann VOLZ E.K.T. vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. VOLZ E.K.T. kann dem Käufer eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung von VOLZ E.K.T. nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann VOLZ E.K.T. vom Vertrag zurücktreten.
6. **Gefährübergang, Teillieferung**
 - 6.1 Wird die Anlage an den Käufer unter Einschaltung Dritter versandt, so erfolgt der Gefährübergang, wenn VOLZ E.K.T. die Anlage an den Dritten zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch eigene Mitarbeiter von VOLZ E.K.T. erfolgt. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, zum Abschluss einer Transportversicherung ist VOLZ E.K.T. nicht verpflichtet.
 - 6.2 Wird durch das Verhalten des Käufers der Versand verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft durch VOLZ E.K.T. auf den Käufer über.
 - 6.3 VOLZ E.K.T. ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.
7. **Lieferfristen, Verzug**
 - 7.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von VOLZ E.K.T. schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
 - 7.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch VOLZ E.K.T. setzt stets voraus, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt

Allgemeine Lieferbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim

- oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Käufers ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von VOLZ E.K.T., um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum,
- 7.3 sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass VOLZ E.K.T. vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.
- 7.4 Überschreitet VOLZ E.K.T. unverbindliche Liefertermine bzw. -fristen, so kann der Käufer VOLZ E.K.T. schriftlich eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Nr. 10 zu fordern. Der Anspruch auf Erbringung der Leistung geht mit Ablauf der Frist unter. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es dann nicht, wenn VOLZ E.K.T. bereits zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Erbringung der Leistung von VOLZ E.K.T. aus Gründen unterblieben ist, die der Käufer allein oder zumindest weit überwiegend, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
8. **Ansprüche des Käufers bei Rechtsmängeln**
- 8.1 VOLZ E.K.T. tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Rechtsmängelansprüche an den Käufer ab. Rechtsmängelansprüche gegen VOLZ E.K.T. nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 8.2 VOLZ E.K.T. verpflichtet sich, die Anlage frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entgegenstehen, zu überlassen.
- 8.3 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird VOLZ E.K.T. die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Käufer wird VOLZ E.K.T. von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und VOLZ E.K.T. sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat VOLZ E.K.T. den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist VOLZ E.K.T. verpflichtet, die dem Käufer entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 8.4 Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist VOLZ E.K.T. nach seiner Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Anlage beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Anlage in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleisteteste Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigt wird.
- Gelingt dies VOLZ E.K.T. binnen einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe von Nr. 9.3, 9.12 und 9.14 vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen herabzusetzen; Nr. 9.6, 9.7 und 9.11 gelten entsprechend. Daneben kann der Käufer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gemäß den Bestimmungen in Nr. 10 dieser Bedingungen verlangen.
9. **Ansprüche des Käufers bei Sachmängeln**
- 9.1 VOLZ E.K.T. tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Mängelansprüche an den Käufer ab. Mängelansprüche gegen VOLZ E.K.T. nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.
- 9.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage kann der Käufer nach Wahl von VOLZ E.K.T. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Verfügt die von VOLZ E.K.T. gelieferte Anlage nicht über diejenigen Eigenschaften, deren Vorliegen der Käufer aufgrund öffentlicher Aussagen von VOLZ E.K.T., des Herstellers oder ihrer Gehilfen erwarten durfte, stehen dem Käufer die in Satz 1 genannten Rechte nur zu, wenn der Käufer nachweist, dass der Vertragschluss zumindest teilweise auf diese Äußerungen zurückzuführen ist. Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn VOLZ E.K.T. diese öffentlichen Aussagen vor dem Vertragsschluss in gleichwertiger Weise berichtet hat.
- 9.3 Hat der Käufer VOLZ E.K.T. nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 10 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn VOLZ E.K.T. bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegender Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von VOLZ E.K.T. nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- 9.4 Der Käufer wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Käufer ist verpflichtet, VOLZ E.K.T. nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln, sowie sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann VOLZ E.K.T. die Nacherfüllung verweigern.
- 9.5 Ist es VOLZ E.K.T. entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist VOLZ E.K.T. berechtigt, dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Käufer die Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Käufer unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 9.6 Hat der Käufer VOLZ E.K.T. wegen angeblicher Mängel der Anlage in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Käufer, sofern er die Inanspruchnahme von VOLZ E.K.T. zu vertreten hat, VOLZ E.K.T. die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 9.7 Sofern der Käufer Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf etwaige weitere zwischen VOLZ E.K.T. und dem Käufer bestehende Verträge.
- 9.8 Mängelansprüche bestehen nicht für Störungen, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch VOLZ E.K.T. genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von VOLZ E.K.T. autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel.
- 9.9 VOLZ E.K.T. übernimmt für den Fall, dass von ihr gelieferte Anlagen mit solcher Hard- oder Software verbunden wird, die nicht von VOLZ E.K.T. stammt, keinerlei Mängelhaftung für die Funktionsfähigkeit einer solchen Fremdhardware oder Fremdsoftware bei der Verbindung mit der von VOLZ E.K.T. gelieferten Anlage.
- 9.10 VOLZ E.K.T. kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer VOLZ E.K.T. die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 9.11 Fehlt der Anlage eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat VOLZ E.K.T. einen Mangel der Anlage arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 9.1 bis 9.10 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und VOLZ E.K.T. haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Anlage beim Käufer. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns und für Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz.
- 9.13 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bleiben unberührt.

Allgemeine Lieferbedingungen der VOLZ E.K.T., Mannheim

9.14 Hat ein Verbraucher die mangelhafte Anlage im Wege der Weiterveräußerung vom Käufer oder einem weiteren Erwerber erhalten, gelten die Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Nr. 9 nicht, wenn (a) ausschließlich Unternehmer an der Weiterveräußerung der Anlage an den Verbraucher beteiligt gewesen sind, (b) der Käufer als ein an der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstands beteiligter Unternehmer in Anspruch genommen worden ist und (c) der Käufer Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Anlage – einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der von ihm gegenüber seinem Vertragspartner zu tragenden Aufwendungen für die Mängelbeseitigung (§ 478 Abs. 2 BGB) – gegen VOLZ E.K.T. geltend macht. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die gegen ihn geltend gemachten Mängelansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre, nachdem VOLZ E.K.T. die Anlage dem Käufer abgeliefert hat.

10. Haftung

10.1 VOLZ E.K.T. haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln, sowie für Schäden, die VOLZ E.K.T. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10.2 Ebenso unbeschränkt haftet VOLZ E.K.T. im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.3 VOLZ E.K.T. haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 VOLZ E.K.T. haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Käufers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat VOLZ E.K.T. Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

10.5 Für Datenverlust beim Käufer haftet VOLZ E.K.T. nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.

10.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von VOLZ E.K.T., gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von VOLZ E.K.T. in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Das Eigentum an der Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei VOLZ E.K.T.. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der Anlage so lange bei VOLZ E.K.T., bis alle durch VOLZ E.K.T. gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer

vollständig erfüllt sind. Übersteigt der realisierbare Wert, der für VOLZ E.K.T. bestehenden Sicherheiten, die Forderungen von VOLZ E.K.T. um mehr als 10 %, so gibt VOLZ E.K.T. auf Verlangen – gegenständlich nach Wahl von VOLZ E.K.T. – insoweit überschießende Sicherheiten frei.

11.2 Im Fall des Zahlungsverzugs ist VOLZ E.K.T. berechtigt, die Herausgabe der Anlage zu verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten und dem Käufer das zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Entgelt zurückerstatten zu müssen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anlage unverzüglich an VOLZ E.K.T. herauszugeben, und VOLZ E.K.T. ist nach vorheriger Androhung der Verwertung berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf bestehende Forderungen anzurechnen. Einen eventuell danach verbleibenden Resterlös abzüglich der Kosten der Rücknahme und der Verwertung kehrt VOLZ E.K.T. an den Käufer aus. Der Käufer hat im übrigen die Pflicht, die Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und VOLZ E.K.T. unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf die Anlage zugreifen oder falls die Anlage beschädigt wird oder abhanden kommt. Verletzt der Käufer die hier genannten Pflichten erheblich, kann VOLZ E.K.T. den Rücktritt vom Vertrag erklären.

11.3 Eine Weiterveräußerung der Anlage ist dem Käufer nur erlaubt, wenn sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Käufers erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

11.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Anlage mit allen Nebenrechten in Höhe der VOLZ E.K.T. gegen den Käufer zustehenden Forderungen an VOLZ E.K.T. ab. VOLZ E.K.T. nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist VOLZ E.K.T. berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

11.5 Wird die Anlage mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden VOLZ E.K.T. und der Käufer Miteigentümer der neuen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise für VOLZ E.K.T., dass VOLZ E.K.T. stets das Miteigentum erwirbt, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Für die Veräußerung der neuen Sache gelten Nr. 11.1 bis 11.4 dieser Bedingungen entsprechend, jeweils bezogen und begrenzt auf den Miteigentumsanteil von VOLZ E.K.T..

12. Schlussbestimmungen

12.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Con-

tracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von VOLZ E.K.T., ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Mannheim. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Mannheim gilt darüber hinaus auch, wenn der Käufer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.